



GZ: 011/031-4-ÖEK 1.02/2025  
011/031-4-FWP 1.05/2025

Scheifling, am 27.03.2025

Betreff: Änderung ÖEK VF 1.02 und Änderung FWP VF 1.05  
,Lager- und Gerätehalle Firma Porr'

## KUNDMACHUNG

gemäß § 24 Abs. 12 und 13 sowie § 38 Abs. 12 und 13 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010, LGBl.Nr. 49/210,  
i.d.g.F., i.V.m. § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 115/1967, i.d.g.F.

In den Sitzungen des Gemeinderates der Marktgemeinde Scheifling vom 14.03.2024 und 12.12.2024 wurden die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.02 sowie die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.05 beschlossen.

Die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.02 sowie die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.05 wurden von der Steiermärkischen Landesregierung mit Bescheid vom 07.03.2025, GZ.: ABT13-584416/2023-35, genehmigt.

Die Verordnung über die ÖEK-Änderung und die FWP-Änderung der Marktgemeinde Scheifling (Wortlaut und planliche Darstellung) tritt nunmehr mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Rechtskraft.

Innerhalb dieser Kundmachungsfrist kann in die Verordnung (Wortlaut und planliche Darstellung) im Gemeindeamt, während den Amtsstunden öffentliche Einsicht genommen werden.

Amtsstunden: Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

Hinweis: Gemäß § 92 Abs. 2 Stmk. Gemeindeordnung 1967, i.d.g.F., sind Wortlaut und planliche Darstellung nur im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt, da der Anschlag aufgrund seines Umfangs an der Amtstafel nicht möglich ist.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die gegenständliche Verordnung auch nach der Kundmachungsfrist und dem Eintritt der Rechtskraft im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten wird.

Der Bürgermeister:



Gottfried Reif

Angeschlagen am: 27.03.2025  
Abgenommen am: 11.04.2025